

Lohngleitklausel

[Anlage zum Angebot]

Angebot Lohngleitklausel

Der Änderungssatz einer Lohngleitklausel darf allein die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Gegenstand haben.

Ist kein Änderungssatz angegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Angebotswertung nach § 16 VOB/A (EU) einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

- Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe 4 (West)^{*)}
22,40

- Bei Nichtaufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen um v. T.^{**)}

- Bei Aufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

*) um v.T.^{**)}

Abschn. 2

*) um v.T.^{**)}

Abschn. 3

*) um v.T.^{**)}

Abschn. 4

*) um v.T.^{**)}

Abschn. 5

*) um v.T.^{**)}

^{*)} vom Auftraggeber einzusetzen

^{**)} vom Bieter einzusetzen

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

- 1 Die Lohngleitklausel gilt nur, wenn
 - in Nr. 10.1 *Besondere Vertragsbedingungen (BVB)* eine Lohngleitung vereinbart ist und
 - der Auftragnehmer vorstehend den Änderungssatz für die Erstattung der Mehr- oder Minderaufwendungen für Löhne und Gehälter angegeben hat (evtl. nach den Abschnitten des Leistungsverzeichnisses auf gegliedert).

Die Lohngleitklausel gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Die Vergabestelle entscheidet über die Vereinbarung einer Gleitklausel unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 04.05.1972 im Anhang 4 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2017). Die begründete Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- 2 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen durch Änderungen der Tarife (oder bei tariflosem Zustand durch Änderungen orts- und gewerbeüblicher Betriebsvereinbarungen) erhöht oder vermindert hat. Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn vorstehend nichts anderes angegeben ist.
- Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die vor Ablauf der Angebotsfrist wirksam wurden, werden nicht erstattet.
- 3 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen um den vorstehenden vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge keine Anwendung, soweit Lohnänderungen in deren Preisen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr-/Minderaufwendungen einschließlich derjenigen abgegolten, die durch Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Wurde der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt, gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, sofern nicht andere Vereinbarungen aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots getroffen wurden.

- 4 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten (ggf. auch nur teilweise) erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise vorlegen.

Eine verspätete Anzeige oder Vorlage reduziert die Erstattung der Mehraufwendungen für die nach der Lohnerhöhung zu erbringenden Bauleistungen auf solche, deren Leistungsstand noch überprüft werden kann.

- 5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere dadurch verursachte Mehraufwendungen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 6 Von den ermittelten Mehrkosten wird nur der über 0,5 % der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet. Etwaige Lohnmehrkosten bis 0,5 % der Abrechnungssumme trägt der Auftragnehmer im Wege der Selbstbeteiligung. Bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 % der geschätzten Auftragssumme zu Grunde gelegt.

Mehr- oder Minderbeträge sind ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.